



## Oberweg 8

schützenswert

K

Quartier	Altenberg-Rabbental
Baujahr	1878
Architekten	unbekannt
Bauherrschaft	Gebr. Kästli, Bauunternehmung, Münchenbuchsee
Parzellen-Nr.	898

### Baugeschichtliche Daten

#### Wohnhaus von 1878

Sorgfältiger Wohnbau, der laut Baueingabeplänen vom bekannten Berner Architekten und Historiker Eduard von Rodt für die Firma Kästli in Münchenbuchsee als Teil eines Doppelwohnhauses errichtet worden sein soll. Diese Vermutung ist aufgrund von Planvergleichen nicht haltbar. Während der Architekt dieses um 1878 erbauten Gebäudes unbekannt bleibt, dürfte es sich bei den Bauherren tatsächlich um die Gebrüder Kästli handeln, den damaligen Besitzern des Areals. Der Putzbau unter einem Satteldach, das südseitig abgewalmt ist, weist sowohl spätklassizistische als auch romantisierende Züge auf, die für die Entstehungszeit als früh einzustufen sind. Über einem hohen, bis zum Sohlbankgesims des Erdgeschosses reichenden und mit einer Quadermusterung versehenen Sockel zeigt der Bau zwei optisch getrennte Vollgeschosse und ein Kniestockgeschoss. An der Ostseite steht der Treppenhausrisalit vor, mit der aufwendig in Haustein gefassten Portalachse und einem Rundfenster im Dachgeschoss. Südseitig besitzt das Dachgeschoss eine reich profilierte, auf Büge und Konsolen gestützte Holzlaube. Entsprechend verziert und ebenfalls rotbraun gefasst sind auch die Konstruktionshölzer des Daches. Der Kniestock in Rieg mit ehemals farbig gemusterten Ausfachungen setzt auf einem Gesims an. Die Kombination verschiedener Materialien an den Gliederungselementen akzentuieren die ockerfarbenen Fassaden: Blendbögen aus Backstein über fein gearbeiteten Sandsteinfensterrahmungen; breites Sohlbankgesims im Obergeschoss mit Sägezahnfries und Sandsteinabdeckung. In der Mitte der Südfassade steht in einer Rundbogennische eine Marmorskulptur. An der Nordwestecke ist dem Haus ein geringfügig jüngerer Schuppen angegliedert. Das Gebäude steht direkt neben der Kornhausbrücke, ist aber in das Strassenbild am Oberweg eingebunden. Durch den grossvolumigen Neubau auf dem Nachbargrundstück wird der Bau in seiner Wirkung beeinträchtigt.

HP.R. 1992 / ste 2016

